



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstück Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenbarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald und Oberer Bayerischer Wald

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Oberviechtach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Oberviechtach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Leistungen der Schlauchwerkstatt
3. Inanspruchnahme von Personal mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des berechneten Betrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zuerstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Die Stadt Oberviechtach haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

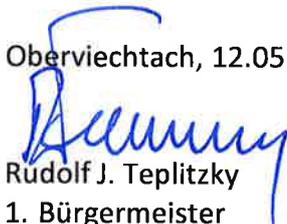
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr gemeindlicher Feuerwehren“ vom 09.12.2015, zuletzt geändert am 13.12.2017, außer Kraft.

Oberviechtach, 12.05.2021


Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister





Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstück Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenbarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald und Oberer Bayerischer Wald

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	5,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10 bzw. LF 8)	6,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	7,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF (TLF 16/20 bzw. TLF 16/25)	6,20 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,85 Euro
einen GW-L2	6,25 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückekosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflichtsicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	84,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	105,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10 bzw. LF 8)	102,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	143,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/20 bzw. TLF 16/25)	99,00 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	165,45 Euro
einen GW-L2	85,95 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	eine Eigenbeteiligung der Stadt von 10% ist bereits enthalten
Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
einen Tragkraftspritzenanhänger	20,00 Euro
eine Tragkraftspritze (FP 10-1000)	48,00 Euro
ein Stromgenerator	24,00 Euro
eine Tauchpumpe	15,00 Euro
ein Atemschutzgerät mit Maske zzgl. Flaschenfüllung	30,00 Euro
einen Beleuchtungsgerät Powermoon	25,00 Euro
ein Brennschneidgerät	45,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	20,00 Euro
ein Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
Ölsperren zzgl. Reinigung	20,00 Euro
eine Ölschadenausrüstung zzgl. Reinigung	25,00 Euro
eine Wärmebildkamera	25,00 Euro
eine Motorkettensäge	20,00 Euro

einen Pulverlöschanhänger zzgl. Füllung	16,00 Euro
einen Beleuchtungsanhänger	40,00 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro
ein Gasmessgerät zzgl. Verbrauchsmaterial	25,00 Euro
ein Kaminkehrer-Werkzeugsatz	25,00 Euro
Elektrogeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine...)	10,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Verbrauchsgebühren

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schließzylinder, Prüfröhrchen usw.

Berechnung nach Menge und entsprechendem Wiederbeschaffungspreis

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt:

Gebühren für auswärtige Feuerwehren

Waschen, prüfen und trocknen je einer Schlauchlänge B, C oder D	10,00 Euro
Dokumentierte Prüfung je einer Schlauchlänge B, C oder D	8,00 Euro
Einpressen einer Kupplung je einer Schlauchlänge B, C oder D	10,00 Euro
Ersatzkupplung	laut Beschaffungspreis

Oberviechtach, 12.05.2021

Stadt Oberviechtach

Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister

